



Stand 20. März 2007

Geschäftsordnung

für die

Schülerfirma Tölzer Land e.V.

Die Mitgliederversammlung des Schülerfirma Tölzer Land e.V. hat in Ergänzung der Vereinssatzung folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Beginn der Mitgliedschaft, Beitrag

- (1) Ein Schüler, der Mitglied werden will, muss mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Beitrittsbeitrag für jedes Mitglied beträgt 10,00 Euro. Mit diesem Beitrittsbetrag sind alle Beiträge des Mitglieds für das Kalenderjahr des Beitritts abgegolten.
- (3) Für jedes folgende Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied keinen Kundenauftrag für die Schülerfirma bearbeitet, ist von diesem Mitglied ein laufender Beitrag von 10,00 Euro pro Jahr zur Deckung des Verwaltungsaufwands zu leisten. Die laufenden Beiträge werden nach Jahresablauf von dem Konto des jeweiligen Mitglieds abgebucht.

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

Außer durch die in § 4 der Satzung genannten Möglichkeiten endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Schülereigenschaft.

§ 3 Austritt, Verlust der Schülereigenschaft

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen und dem Verein spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.
- (2) Ein Austritt kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen.
- (3) Verliert ein Mitglied die Eigenschaft als Schüler, so scheidet es zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem der Verlust der Schülereigenschaft eintritt.
- (4) Jedes Mitglied hat dem Vorstand zum Ende jedes Kalenderjahres unaufgefordert seine Schülereigenschaft durch Vorlage einer Kopie des Schülerscheines oder einer vergleichbaren Urkunde nachzuweisen.

§ 4 Ausschluss

Ein Mitglied des Vorstands kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins.
- (2) Erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich, so ergeht sie jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Eine Übertragung von Stimmrechten zur Ausübung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe bei Abstimmungen durch Handaufheben. Mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden.
- (6) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sein. Eventuelle Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung geschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.
- (3) Minderjährige, die sich zur Wahl zu einem Vorstandsmitglied aufstellen lassen wollen, benötigen hierfür die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Ohne weiteres scheidet ein Mitglied des Vorstands mit Ende des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, in dem es das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Verliert der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart seine Schülereigenschaft, so scheiden sie mit Ende des Geschäftsjahres, in dem der Eigenschaftsverlust eintritt, aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand hat dem Beirat regelmäßig über die Geschäftslage und die Entwicklung des Vereins sowie über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.

§ 7 Projekte mit kooperierenden Unternehmen

- (1) An Projekten in kooperierenden Unternehmen können nur Schüler teilnehmen, die Mitglieder des Vereins sind. Der Einsatz von außenstehenden Personen im Rahmen dieser Projekte ist nicht vorgesehen.
- (2) Die am Projekt teilnehmenden Schüler erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe sich nach den mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen richtet.

§ 8 Management

Schüler, die sich für eine Tätigkeit im Bereich des Managements des Vereins zur Verfügung stellen, nehmen in der Regel nicht selbst an der Ausführung von Projekten teil. Sie erhalten eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit direkt vom Verein.

§ 9 Teamsitzungen

Es finden regelmäßig Teamsitzungen statt, an welchen die Vorstandsmitglieder sowie die Vereinsmitglieder teilnehmen, welche in laufenden Projekten der Schülerfirma tätig sind. In den Teamsitzungen soll dem Vorstand über den aktuellen Fortgang der einzelnen Projekte berichtet werden. Die Teilnahme an den Teamsitzungen ist für alle Mitglieder Pflicht, welche in laufenden Projekten der Schülerfirma tätig sind.

§ 10 Informationsbezug über Internetauftritt

- (1) In den Internetauftritt der Schülerfirma werden regelmäßig alle Termine für Teamsitzungen, Vorstandssitzungen etc. eingepflegt und aktualisiert. Gleiches gilt für Aufträge und Projekte, welche der Schülerfirma erteilt wurden bzw. welche intern in der Schülerfirma vergeben werden und für welche Mitarbeiter benötigt bzw. gesucht werden.
- (2) Alle Mitglieder haben sich über anstehende Termine und ausgeschriebene Aufträge und Projekte über den Internetauftritt der Schülerfirma zu informieren und regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

§ 11 Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung

Aufhebung, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.